

Stenographischer Bericht

38. Sitzung des steiermärkischen Landtages.

V. Periode.

29. April 1936.

Inhalt:

Personalien: Abwesenheitsanzeige Graf Kottulinsky (165).

Regierungsvorlagen: Mitteilung des Präsidenten über die erfolgte Zuweisung der eingelangten Regierungsvorlagen. Beilagen Nr. 128 bis 130, 134 und 135 (165) Mitteilung des Präsidenten anlässlich der Verochsiedung des Jagdgesetzes.

Tagesordnung: Erhellung durch die Punkte 1 bis 6 der Verhandlungen (165).

Verhandlungen: 1. Mündlicher Bericht des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 126, Gesetz, womit das Gesetz vom 16. März 1927, LGBI. Nr. 29, betreffend die Aufnahme eines Anlehens von 20 Millionen Schilling durch die Stadtgemeinde Graz, in der Fassung des Gesetzes vom 29. Jänner 1932, LGBI. Nr. 20, neuerlich abgeändert wird. — Berichterstatter Dr. Gorbach (165). Annahme des Antrages (166).

2. Mündlicher Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 128, Gesetz über die Abänderung des Gesetzes, LGBI. Nr. 50/1926, betreffend die Regelung der Straßenverwaltung. — Berichterstatter Wallner (166). — Annahme des Antrages (166).

3. Mündlicher Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 129, Gesetz, betreffend das Jagdrecht im Lande Steiermark (Jagdgesetz). — Berichterstatter Dr. Karner (166). — Annahme des Antrages (169).

4. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 130, Gesetz, betreffend die Erweiterung der Beteiligung des Landes Steiermark an der Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer und weitere Abänderung des Gesetzes, LGBI. Nr. 12/1936, betreffend die Sebarung und den Landesvoranschlag 1936. — Berichterstatter Dr. Pöschacher (169). — Redner: Koch (170). — Annahme des Antrages (170).

5. Mündlicher Bericht des Fürsorge-, Gemeinde-, und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 134, Gesetz, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Bezirks- und Gemeindezuschlägen zur Landesgrundsteuer und Landesgebäudesteuer im Jahre 1936. — Berichterstatter Dr. Gorbach (170). — Annahme des Antrages (170).

6. Mündlicher Bericht des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 135, Gesetz, betreffend die Regelung öffentlicher Sammlungen. — Berichterstatter Krainer (170). — Annahme des Antrages (171).

Schluß der Herbsttagung des Landtages. Annahme des Antrages (171).

Zur Beratung und Beschlußfassung die Beilage Nr. 130 dem Finanzausschusse.

Zur Beschlußfassung die Beilagen Nr. 128 und 129 dem volkswirtschaftlichen Ausschusse, und

die Beilagen Nr. 134 und 135 dem Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschusse.

Diese Vorlagen wurden von den zuständigen Ausschüssen bereits der Behandlung unterzogen und sind bereits rückgelangt.

Die Tagesordnung für die jeztige öffentliche Sitzung lautet: (Verliest die Punkte 1 bis 6 der Verhandlungen. — Siehe Inhaltsverzeichnis.)

Wird zu dieser Tagesordnung ein Wunsch geäußert? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall; sie steht daher in Behandlung.

Wir gelangen somit zu Punkt 1, dem mündlichen Bericht des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 126, Gesetz, womit das Gesetz vom 16. März 1927, LGBI. Nr. 29, betreffend die Aufnahme eines Anlehens von 20 Millionen Schilling durch die Stadtgemeinde Graz, in der Fassung des Gesetzes vom 29. Jänner 1932, LGBI. Nr. 20, neuerlich abgeändert wird.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Gorbach.

Berichterstatter Dr. Gorbach: Hohes Haus! Mit dem Landesgesetze vom 16. März 1927, LGBI. Nr. 29, wurde der Stadtgemeinde Graz die Ermächtigung gegeben, ein Darlehen im Ausmaße von 20 Millionen Schilling aufzunehmen. Dieses Gesetz wurde durch das Landesgesetz vom 29. Jänner 1932, LGBI. Nr. 20, dahin abgeändert, daß die als zulässig erkannte Höchstdarlehenssumme auf 23 Millionen erhöht wurde, jedoch mit der Einschränkung, daß 3 Millionen Schilling für die Ausgestaltung des städtischen Wasserwerkes zum Zwecke der Wasserlieferung in die Marktgemeinde Eggenberg dienen. Für letztere Zwecke wurde bis heute bei der Stadtgemeinde Graz im großen und ganzen ein Betrag von 1.860.000 S aufgewendet.

Da für die Ausgestaltung des Wasserwerkes Graz ein weiterer Kredit von 750.000 S derzeit benötigt wird, der aber nicht in den Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung fällt, zumal in dem Gesetze vom 29. Jänner 1932, LGBI. Nr. 20, ein Teilbetrag von 3 Millionen Schilling für die Ausgestaltung des städtischen Wasserwerkes zum Zwecke der Wasserlieferung in die Marktgemeinde Eggenberg dienen soll, ist eine Novellierung dieses Gesetzes in der Weise notwendig, daß diese einengende Zweckbestimmung „Wasserlieferung in die Marktgemeinde Eggenberg“ entfällt. Dadurch ist die Möglichkeit gegeben, die geplante Auf-

Präsident Pirchegger eröffnet die Sitzung um 17 Uhr 10 Minuten.

Präsident: Entschuldigt für die heutige Sitzung ist Herr Abgeordneter Graf Kottulinsky.

Ich habe folgende Vorlagen den Ausschüssen zugewiesen:

nahme von 750.000 S durchzuführen und mit den noch zur Verfügung stehenden Beträgen die Ausgestaltung des städtischen Wasserwerkes für die Wasserlieferung der Stadtgemeinde Graz in andere Umgebungsgemeinden zu bewirken.

Der Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat in seiner letzten Sitzung dieser Gesetzesvorlage die Zustimmung erteilt. Ich bitte nun um die Wohlmeinung des hohen Hauses und beantrage, dieser Beschlussfassung beizutreten.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident: Punkt 2 ist der mündliche Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 128, Gesetz über die Abänderung des Gesetzes, LGBl. Nr. 50 aus 1926, betreffend die Regelung der Straßenverwaltung.

Berichterstatter ist Herr Abg. Wallner.

Berichterstatter Wallner: Hohes Haus! In der gegenständlichen Gesetzesvorlage, Gesetz über die Abänderung des Gesetzes, LGBl. Nr. 50/1926, betreffend die Regelung der Straßenverwaltung, handelt es sich um folgendes:

Es war bisher im Gesetz wohl bestimmt, daß auf den Bundesstraßen sowie auf den Bezirksstraßen innerhalb eines Gemeindegebietes die betreffende Gemeinde für die Abfuhr des Schnees zu sorgen hatte. Es war aber nicht bestimmt, wer die Schneeabfuhr auf den in Bau befindlichen Konkurrenzstraßen zu besorgen hat. Die heutige Gesetzesvorlage enthält nun die eindeutige Bestimmung, daß auch bei den Konkurrenzstraßen, die bereits vom Lande übernommen wurden, die Schneeabfuhr die betreffende Gemeinde, innerhalb deren Gemeindegebietes diese Straßen liegen, zu besorgen hat. Eine neue Belastung der Gemeinden wird dadurch nicht hervorgerufen, da die Gemeinden vor Übernahme der Konkurrenzstraßen ja auch für die Schneeabfuhr, als diese Straßen noch Bezirksstraßen waren, aufkommen mußten.

Der Ausschuß hat sich damit eingehend befaßt, und ich darf namens des volkswirtschaftlichen Ausschusses den Antrag stellen, diesem Gesetze die Zustimmung zu geben.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident: Der nächste Punkt, der Punkt 3, ist der mündliche Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 129, Gesetz, betreffend das Jagdrecht im Lande Steiermark (Jagdgesetz).

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Karner.

Berichterstatter Dr. Karner: Hohes Haus! Wir stehen heute vor der Beschlussfassung über ein Gesetzeswerk, welches nicht nur außerordentlich schwierig ist, sondern auch eine weittragende volkswirtschaftliche Bedeutung hat. Es handelt sich um das steirische Jagdgesetz, welches im Jahre 1906 grundsätzlich geregelt wurde und seither durch eine Reihe von Novellen mehrfach abgeändert und ergänzt worden ist. Wenn wir die Grundtendenzen dieser Novellen verfolgen, müssen wir feststellen, daß es sich in den meisten Fällen darum gehandelt hat, der steigenden volkswirtschaft-

lichen Bedeutung der Jagd Rechnung zu tragen. Diese Erwägung vor allem, sowie das Bedürfnis auf eine klare übersichtliche Zusammenfassung des geltenden Rechtes war dafür maßgebend und zweckmäßig erscheinend, den gesamten Komplex der aufgetauchten Fragen von Grund auf neu zu regeln und einheitlich zu kodifizieren. Die Versuche in dieser Richtung gingen schon auf Jahre zurück, doch war es zur Zeit des früheren Landtages nicht möglich, dieselben zu verwirklichen, weil damals die unbedingt notwendige Objektivität zur Behandlung dieser außerordentlich schwierigen Fragen nicht vorhanden gewesen ist. Es ist der derzeitigen steirischen Landesregierung und vor allem dem Herrn Landeshauptmann Dr. Stefan ganz besonders zu danken, daß sie den Mut aufgebracht haben, diese unerhört schwierige Materie dem steirischen Landtage zur Behandlung und Beschlussfassung vorzulegen. Vor der geschäftsmäßigen Behandlung des Gesetzentwurfes fanden in der Landesregierung und im Landtage eingehende Vorberatungen statt. Ich verweise nur auf die Beratungen und Verhandlungen, die mit dem steirischen Jagdschutzverein, sowie mit dem Jagdbeirat und dem zuständigen Ausschusse der Landwirtschaftskammer geführt worden sind, wobei allen Interessenten Gelegenheit gegeben worden ist, Wünsche und Bedenken vorzubringen und ihnen Geltung zu verschaffen.

Ich möchte heute nicht auf den Inhalt und die einzelnen Bestimmungen des Jagdgesetzes eingehen, sondern nur im großen und ganzen feststellen, daß bei Behandlung dieses Gesetzentwurfes sowohl in der Landesregierung, als auch bei der Vorberatung bei den Interessenvertretungen der einzelnen Körperschaften, sowie besonders im volkswirtschaftlichen Ausschusse des Landtages, der sich mit der Frage dieses Jagdgesetzes in fünf Sitzungen eingehend und gründlich befaßt hat, folgende Gesichtspunkte maßgebend gewesen sind:

Es hat sich zunächst darum gehandelt, der Bedeutung der Jagd als Faktor für die Volkswirtschaft und den Fremdenverkehr Rechnung zu tragen, und auch darum, daß die Jagd überall, in Eigen- und Gemeindejagdgebieten, in wirtschaftlich zweckmäßiger Weise und in weidmännischer Hinsicht zweckmäßiger Weise, folgerichtig ausgeübt und geregelt wird. Diesem Gesichtspunkte dient eine Reihe von Bestimmungen, die im vorliegenden Gesetzentwurf neu geregelt und gegenüber dem bisherigen Gesetzeswort abgeändert wurden. So wurde der Begriff „Jagdeinschluß-Enklave“ weitgehend erweitert. Maßgebend war die Anschauung, daß es nicht zweckmäßig erscheint, kleine abgesprengte Teile eines Gemeindejagdgebietes, auch wenn sie nicht zur Gänze von Eigenjagdgebieten umschlossen sind, im Bereiche des Gemeindejagdgebietes zu belassen, weil sonst eine weidmännische Ausübung der Jagd nicht möglich und gewährleistet erscheint. Daher wurde die Bestimmung getroffen, daß derartige Gebietsteile benachbarten Jagdgebieten zugeschlagen werden können. Demselben Grundsatze entspricht und dient auch die Bestimmung, daß Gemeindejagdgebiete mit weniger als 300 Hektar zur Gänze einem benachbarten Eigenjagdgebiete zugeteilt oder auf mehrere benachbarte Eigen-

Jagdgebiete aufgeteilt werden können. Es hat sich gezeigt, daß unter Umständen ein Gemeindejagdgebiet eine derartige Struktur und äußere Gestaltung aufweist, daß in demselben eine weidmännische Ausübung und eine wirtschaftlich zweckmäßige Ausnützung der Jagd nicht möglich ist. Daher schien es besser, ein solches Jagdgebiet entweder zur Gänze oder aufgeteilt benachbarten Jagdgebieten zuzuteilen. Eine Schädigung der Gemeinden ist hiedurch nicht möglich, weil ohnehin die Voraussetzung besteht, daß der Gemeindefag hierüber einen Beschluß faßt.

Sehr weitgehend abgeändert wurden auch die Schonzeiten gegenüber dem alten Gesetze. Wir konnten in vielen Punkten nicht so weit gehen wie andere Bundesländer, wobei insbesondere der eine Gesichtspunkt maßgebend gewesen ist, daß das Wild dort, wo es wirklich konzentriert auftritt, einen wesentlich größeren Schaden anrichtet als in Gebieten, in welchen ein so großer Wildbestand nicht vorhanden ist. Jedenfalls scheinen die Bestimmungen, welche in diesem Gesetze verankert worden sind, den berechtigten Wünschen der Jagd Rechnung zu tragen. Eine wichtige Vorschrift ist die, daß bei Auflösung eines Jagdpachtverhältnisses während des Laufes der Pachtdauer die Möglichkeit gegeben ist, daß die restliche Zeit der Jagdpachtperiode vereinigt wird mit der kommenden Pachtperiode, so daß eine Verlängerung derselben bis auf sechs Jahre eintritt.

Nach den jetzt geltenden Bestimmungen mußte die Jagd durch Jagdsachverständige ausgeübt werden oder die Jagd mußte verpachtet werden, obgleich die restliche Dauer nur mehr einige Monate umfaßt hat. Diese Bestimmung war sicherlich außerordentlich unzweckmäßig und hatte eine schwere Schädigung der Jagdinteressen zur Folge und wurde insolgedessen abgeändert. Einem Wunsche der Jägerschaft Rechnung tragend, wurde im neuen Gesetzentwurf auch die Möglichkeit geschaffen, daß in Hinkunft neben den Bezirks- und Landes-Jagdkarten auch Sprengel-Jagdkarten zur Ausgabe gelangen. Neu geregelt und im Gesetze verankert wurde die Verpflichtung jedes Jagdberechtigten und Jagdbesitzers zur Wildnachsuche. Verpflichtet hiezu wird der Besitzer des betreffenden Jagdgebietes, sei es nun ein Eigenjagd- oder Gemeindejagdgebiet. Aber auch jener Jagdberechtigte, aus dessen Revier das Wild in das Nachbarrevier wechselt, hat unter allen Umständen nach dem neuen Gesetze die Verpflichtung, dies dem Jagdbesitzer des Nachbarrevieres anzuzeigen, widrigenfalls er straffällig ist und in Gefahr kommt, daß ihm die Jagdkarte entzogen wird. Der zweite Gesichtspunkt, welcher bei Beratung des Gesetzentwurfes maßgebend war, war der, daß unter allen Umständen getrachtet werden muß, auch die Interessen der Land- und Forstwirtschaft und Landeskultur, welche in vielen Fällen in Kollision stehen mit denen der Jagdbesitzer, entsprechend zu berücksichtigen und wahrzunehmen. Nach dieser Richtung wurde im Gesetze die grundsätzliche Bestimmung verankert, daß der Pachtschilling für Jagdenklaven unter Umständen höher festgesetzt werden kann, als der im benachbarten, anschließenden Gemeindejagdgebiete, und zwar dann, wenn die der Gemeindejagd anschließende Jagd höherwertig ist. Eine

derartige Bestimmung war zwar im Gesetze grundsätzlich verankert, doch wurde hievon in den wenigsten Fällen Gebrauch gemacht, weshalb der volkswirtschaftliche Ausschuß und der Landtag den Antrag gestellt haben, diese Bestimmung etwas zu verschärfen. Es ist diese Verschärfung der Bestimmung vor allem deshalb notwendig geworden, weil, wie ich früher erwähnt habe, der Begriff der Jagdenklaven bedeutend erweitert wurde. Von grundsätzlicher Bedeutung ist auch die Bestimmung der Pachtschillinge für Jagdenklaven, welche immer den Besitzern zur Verfügung gestellt werden sollen, welche in der betreffenden Jagdenklave ihren Grundbesitz haben. Maßgebend hierfür war die Erwägung, daß die Grundbesitzer infolge der Ausübung der Jagd in diesem Jagdeinschluß besonders geschädigt werden können. Von besonderer Bedeutung ist die Regelung, die im Gesetze hinsichtlich der Verwendung des Jagdpachtschillings getroffen wurde. Auch hier ist wieder wie im alten Gesetze der Grundsatz aufrecht erhalten worden, daß Jagdpachtschillinge generell allen Grundbesitzern im betreffenden Gemeindejagdgebiete zur Verfügung gestellt und ausbezahlt werden sollen. Es hat sich in der Vergangenheit schon gezeigt, daß in vielen Fällen die Gemeinde den Beschluß gefaßt hat, den Jagdpachtschilling nicht zur Auszahlung zu bringen, sondern für Gemeindezwecke zu verwenden. Wir haben diese Fälle im Gesetze in der Weise geregelt, daß dies ohneweiters in Zukunft möglich ist, jedoch, wenn dies in Gemeinden geschieht, in welchen neben dem Gemeindejagdgebiete auch Eigenjagdgebiete vorkommen, muß der betreffende Eigenjagdberechtigte einen entsprechenden Betrag an die Gemeindekasse leisten, weil es ungerechtfertigt wäre, wenn man lediglich den Grundbesitzer im Gemeindejagdgebiete verpflichten würde, auf die Einkünfte der Gemeindejagd zu verzichten, während andererseits der Eigenjagdbesitzer einen Beitrag für Gemeindezwecke nicht leistet. Ich möchte ausdrücklich feststellen, daß die Festsetzung dieses Beitrages seitens des Eigenjagdberechtigten an die Gemeinde nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Eigenjagdberechtigten einerseits und der Gemeinde andererseits möglich ist und daß, wenn eine Vereinbarung, ein Übereinkommen zwischen diesen beiden Stellen nicht erzielt werden kann, eben die Verwendung des Pachtschillings für Gemeindezwecke in der betreffenden Gemeinde unterbleiben muß.

Entsprechend den Bestimmungen und infolge Ausdehnung der Schonzeiten mußte auch Vorsorge dafür getroffen werden, daß in den Gebieten, die hauptsächlich von Wild heimgesucht werden, die Folgen des Wildschadens nach Möglichkeit hinfangehalten werden. Diesem Zweck dient vor allem die Bestimmung, daß der Abschluß von Schadenswild, welcher auf Grund der Bestimmungen des § 56 schon bisher möglich war, unter allen Umständen in den Monaten vom 15. April bis Ende Juli durchgeführt werden kann, während bisher diese Abschlußbewilligung lediglich für Mai, Juni und Juli gegolten hat. Die Ansuchen, welche nach dem 1. Absatz dieses § 56 an die Bezirkshauptmannschaften um Bewilligung des Abschusses des Schadenswildes während der Schonzeit eingebracht werden können, sind nach Anträgen, die im volkswirtschaft-

lichen Ausschüsse und auch hier in der begutachtenden Sitzung des Landtages gestellt worden sind, innerhalb einer Frist von acht Tagen seitens der Bezirksverwaltungsbehörde zu erledigen.

Von Bedeutung sind die Bestimmungen wegen Vernichtung von Raubzeug. Nach den neu erlassenen Vorschriften steht es den Besitzern von Grund und Boden frei, Raubzeug, insbesondere Füchse, Iltisse und Marder, die Schaden anrichten, im Hofe oder eingetriedenen Gärten in der Nähe des Hofes zu erlegen, und zwar auch mit der Schußwaffe. Auch bezüglich des Hasens sind im Gesetze Bestimmungen getroffen, welche geeignet erscheinen, Schädigungen der Landeskultur durch Hasen nach Möglichkeit hintanzuhalten. Bekanntlich war schon im alten Jagdgesetz eine Bestimmung darinnen, wonach in Gemeinden mit hervorragendem Weinbau der Hasenausrottungsbeschluß gefaßt werden kann. Der steiermärkische Landtag soll nun beschließen, diese Bestimmung zu erweitern auf jene Gemeinden, wo Obstbau in hervorragendem Maße betrieben wird. Damit nun kein Mißbrauch geschieht und durch Durchführung derartiger Beschlüsse die Jagd nicht entwertet werden kann, wurde die Kaufel geschaffen, daß der Beschluß der Gemeinde nur Gültigkeit hat, wenn er von der Landesregierung genehmigt wurde und diese vorher die Landwirtschaftskammer angehört hat. In dieser Weise ist Vorsee getroffen, daß nicht durch die Handhabung dieser Bestimmungen eine Schädigung der Jagd und Landeskultur eintritt. In den Fällen, in welchen auf Grund eines Hasenausrottungsbeschlusses die Schonzeit für Hasen aufgehoben worden ist, ist von den Jagdbesitzern an die geschädigten Besitzer unter allen Umständen ein Wildschaden nicht mehr zu bezahlen, so daß unter Umständen die Besitzer von Obstbäumen dennoch die Geschädigten sind. Diese Gefahr muß unbedingt vermieden werden.

Einem Wunsche der bäuerlichen Besitzer Rechnung getragen wurde im Gesetze dadurch, daß das Wiesel unter dem Jagdwild nicht aufgezählt wurde und für dieses eine ganzjährige Schonzeit festgesetzt wurde mit der Begründung, daß das Wiesel ein außerordentlich nützliches Tier, insbesondere zur Vertilgung der Mäuse sei. Sollte sich zeigen, daß die Festsetzung einer ganzjährigen Schonzeit doch etwas zu weitgehend ist, so hat auf Grund der neuen Bestimmungen des § 51 die Landesregierung die Möglichkeit, im Verordnungswege die Schonzeit wiederum herabzusetzen oder zur Gänze aufzuheben.

Das sind die wichtigsten Bestimmungen, welche im neuen Gesetzentwurf zum Schutze der Landeskultur und der gesamten Land- und Forstwirtschaft getroffen worden sind. Ich möchte noch darauf hinweisen, daß der volkswirtschaftliche Ausschuß und der steiermärkische Landtag bei der Beratung des Gesetzentwurfes sich vom Gesichtspunkte haben leiten lassen, eine möglichst weitgehende Vereinfachung der Verfahrens bei der Verwaltung der Jagd herbeizuführen. Wir haben aus diesem Grunde das früher im Gesetze verankerte Abstimmungsverfahren der Besitzer überhaupt beseitigt und an Stelle desselben das höchst einfache Verfahren in der Weise festgelegt, daß Ge-

meindetagsbeschlüsse, die die freihändige Vergebung der Jagd und deren Ausübung durch Jagdsachverständige betreffen, einfach öffentlich kundzumachen sind, und daß jedem Grundeigentümer im Gemeindejagdgebiete das Recht zusteht, einen Rekurs einzubringen, über welchen dann die Verwaltungsbehörde entscheidet.

Diese Grundsätze, welche dem Entwurf zugrundegelegt und welche vor allem bei den Beratungen des Gesetzentwurfes im volkswirtschaftlichen Ausschusse immer wieder zutage getreten sind, haben sicher ein Ergebnis gezeitigt, welches als außerordentlich befriedigend bezeichnet werden kann. Auch die Verwaltungsstellen des Bundes haben den vorliegenden Gesetzentwurf als mustergültig hingestellt und als eines der besten Jagdgesetze von ganz Österreich bezeichnet. Ich glaube, daß ein befriedigender Ausgleich der Interessengegensätze, die immer und immer wieder bei Behandlung aller Jagdangelegenheiten zutage getreten sind, erzielt worden ist und daß es insbesondere gelungen ist, die Interessenkollision zwischen Jagd einerseits und Land- und Forstwirtschaft auf der anderen Seite zur Gänze auszugleichen.

Ich möchte meine Ausführungen nicht beschließen, ohne der steiermärkischen Landesregierung zu danken für die Ausarbeitung und Vorlage dieses Entwurfes, sowie dafür, daß sie den außerordentlich umfangreichen und weittragenden Anträgen des volkswirtschaftlichen Ausschusses und des steiermärkischen Landtages vollste Beachtung geschenkt hat. Ich danke insbesondere auch dem Referate der steiermärkischen Landeshauptmannschaft, welches diesen Entwurf ausgearbeitet hat, den Herren Hofrat Dr. Löb und Obergierungsrat Doktor Ringel, welche mit ihrer tiefgründigen Kenntnis der einschlägigen Materie bei den Beratungen des volkswirtschaftlichen Ausschusses beratend mitwirkten und auch schöpferisch daran teilgenommen haben. Nicht zuletzt möchte ich danken allen Mitgliedern des volkswirtschaftlichen Ausschusses selbst, die mit vollster Objektivität und getragen vom Willen zur sachlichen Arbeit an die Lösung aller, zum Teil unerhört schwierigen Probleme herangegangen sind, die oft den Eindruck erweckt haben, als ob es nicht gelingen würde, eine einheitliche Willensbildung und Auffassung herbeizuführen. Es ist aber immer wieder möglich geworden, die auftauchenden Interessengegensätze und Widersprüche auszugleichen und eine Formulierung in allen Fragen zu finden, die sicherlich den Interessen der Beteiligten in jeder Hinsicht Rechnung zu fragen geeignet ist. Ganz besonders möchte ich auch dem Herrn Landtagspräsidenten Pirchegger danken, der mit dem reichen Schatz seiner Erfahrungen bei allen Ausschusssitzungen mitwirkte und sicherlich befruchtend und anregend auf dieselben eingewirkt hat.

Zum Schlusse kann ich in formeller Hinsicht die Feststellung machen, daß der volkswirtschaftliche Ausschuß in seiner heutigen Sitzung die neuerlichen Abänderungen, die seitens der Landesregierung dem Landtage vorgelegt wurden, zur Kenntnis genommen hat. Die steiermärkische Landesregierung hat damit den letzten Wünschen, die hinsichtlich der Formulierung des Jagdgesetzes seitens des Ausschusses und seitens

des Landtages vorgebracht wurden, in jeder Hinsicht Rechnung getragen. Wengleich das nicht immer in wörtlicher Hinsicht geschehen ist, so ist doch das eine festzustellen, daß der Sinn sämtlicher Anträge von der steiermärkischen Landesregierung voll berücksichtigt worden ist. Nur in einem Punkte konnte die steiermärkische Landesregierung den Anträgen des Landtages nicht Rechnung tragen, und dies betrifft die Einführung der obligatorischen Haftpflichtversicherung. Maßgebend hiefür waren vor allem die Bedenken, welche vom Bundeskanzleramte in verfassungsrechtlicher Hinsicht gegen die Anträge und Beschlüsse des steiermärkischen Landtages vorgebracht worden sind. Der volkswirtschaftliche Ausschuß konnte sich diesen Argumenten nicht verschließen und mußte, wengleich schweren Herzens und nicht vollständig überzeugt von der Richtigkeit der vorgebrachten Argumente, dennoch zustimmen, daß der vorliegende Entwurf ohne diese Bestimmung über die obligatorische Haftpflichtversicherung dem steiermärkischen Landtage vorgelegt wird.

Ich möchte nunmehr im Namen des volkswirtschaftlichen Ausschusses den Antrag stellen, der hohe steiermärkische Landtag wolle den vorliegenden Entwurf, Beilage Nr. 129, mit den aus dem Antrag des Berichterstatters zu Beilage Nr. 129 zu den stenographischen Berichten ersichtlichen Abänderungen unverändert annehmen.

Es handelt sich um folgende Änderungen (liest):

„1. § 12, Absatz 8, hat folgend zu lauten:

„(8) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat, wenn zwischen dem Gemeindefag und dem Pächter des Jagdeinschlusses keine Vereinbarung zustande kommt, auch den Pachtzuschlag für den einzelnen Jagdeinschluß auf die Dauer der Jagdpachtperiode nach Anhören des Gemeindefages und des betreffenden Eigenjagdbesitzers zu bemessen unter Berücksichtigung der Pachtzuschläge, wie sie in nahegelegenen Gemeindefaggebieten bei annähernd gleichen jagdlichen Verhältnissen erzielt werden. Sofern von einer der Parteien innerhalb dieses Verfahrens geltend gemacht wird, daß der betreffende Jagdeinschluß jagdlich wertvoller oder minderwertiger sei als die zum Vergleiche herangezogenen Gemeindefaggebiete, hat die Bezirksverwaltungsbehörde hierüber vor der Entscheidung Sachverständige im Jagdsache und die Bezirks-Landwirtschaftskammer zu hören.“

2. § 21, Absatz 1, wird durch folgenden Satz ergänzt: „Der für Jagdeinschlüsse erzielte Jagdpachtzuschlag ist auf die Besitzer der im Jagdeinschluß gelegenen Grundstücke nach den gleichen Grundsätzen aufzuteilen.“

3. Im § 58, Absatz 1, wird der zweite Satz gestrichen und hiefür folgende Bestimmung aufgenommen: „Die Errichtung solcher Futterstellen sowie das Streuen von Futter innerhalb 200 Metern von der Grenze des Jagdgebietes und von Waldbeständen unter 50 Jahren ist jedenfalls verboten.“

4. Im § 66, Absatz 3, wird in der dritten Zeile das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.“

Präsident: Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Wenn kein Einwand erhoben wird, würde ich über die gesamte Vorlage unter einem abstimmen lassen. (Nach einer Pause.) Es wird kein Einwand erhoben.

(Der Antrag des Berichterstatters wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Wir gelangen zu Punkt 4, das ist der mündliche Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 130, Gesetz, betreffend die Erweiterung der Beteiligung des Landes Steiermark an der Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer, und weitere Abänderung des Gesetzes, LGBI. Nr. 12/1936, betreffend die Gebarung und den Landesvoranschlag 1936.

Berichterstatter ist Herr Dr. P o s c h a c h e r.

Berichterstatter Dr. Poschacher: Hoher Landtag! Der vorliegende Gesetzentwurf, betreffend die Erweiterung der Beteiligung des Landes Steiermark an der Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer, und weitere Abänderung des Gesetzes, LGBI. Nr. 12/1936, betreffend die Gebarung und den Landesvoranschlag 1936, Beilage Nr. 130, enthält im § 1 die Ermächtigung der Landesregierung, Aktien der Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer, Versicherungs-Aktiengesellschaft, Wien, für das Land Steiermark zu erwerben und den hierzu erforderlichen Betrag von höchstens 300.000 S gegebenenfalls im Kreditwege zu beschaffen.

Der § 2 bestimmt, daß dadurch eine Änderung der Anlage 1 im Voranschlag notwendig und im Kapitel 13, Erfordernis, eine Rubrik 13 a eingeschaltet wird, und zwar „Ankauf von Aktien der Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer, Versicherungs-Aktiengesellschaft, Wien, 300.000 S.“

Durch diesen Betrag erhöht sich auch der Abgang im Landesvoranschlag 1936, welcher Betrag ebenfalls durch Ausgabenersparungen und durch Mehreinnahmen zu bedecken ist.

Die Geschichte dieses Gesetzentwurfes ist kurz folgende: Die Phönix besitzt verschiedene Aktienpakete, darunter auch Aktien der Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer. Diese Aktien müssen nunmehr im Zuge der Liquidierung verkauft werden, und da ergibt sich nun für die Länder die erfreuliche Gelegenheit, durch Ankauf solcher Aktien den Einfluß der Länder bei dieser Gesellschaft zu erweitern. Bisher hatten die Länder bereits einen gewissen Einfluß, da sie von 10.000 Stück Aktien bereits 2190 Stück besessen hatten. Außerdem haben sie in der Weise Einfluß auf die Anstalt, daß sie im Landeskuratorium, das neben der Generalversammlung und dem Verwaltungsrat der Versicherungsanstalt fungiert hatte, vertreten waren, und zwar das Land Steiermark durch den Herrn Landeshauptmann Dr. S t e p a n. Durch den Ankauf von Aktien soll eine Erweiterung des Einflusses erfolgen, und zwar hat sich die steiermärkische Landesregierung mit den anderen Bundesländern ins Einvernehmen gesetzt und diese haben sich geeinigt, die Genehmigung des Landtages vorausgesetzt, daß die Bundesländer im ganzen 45 Prozent des Aktienkapitales in ihren Besitz bekommen, das heißt, daß sie zu ihren 2190 Stück Aktien noch weitere 2310 Stück neu erwerben. Die Aufteilung innerhalb der Bundesländer soll nach dem Bevölkerungsschlüssel erfolgen, und zwar mit 27 Groschen pro Kopf. Auf das Land

Steiermark, das bisher nur 72 Stück Aktien besessen hat, würde nunmehr ein Aktienanteil von 723 neu zu erwerbenden Stücken entfallen zum Kurse von höchstens 350 S pro Aktie, so daß ein Kaufpreis von 253.050 S resultieren würde.

Im § 1 ist vorsichtigerweise ein höherer Betrag von höchstens 300.000 S festgesetzt für den Fall, daß möglicherweise im Verhandlungswege, die Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen, ein etwas höherer Kaufpreis, 270 S oder 280 S, resultieren sollte. Durch Erwerbung von 45 Prozent des Aktienkapitals hätten die Länder zwar nicht die Mehrheit, aber sie könnten durch Zusammengehen mit nahestehenden Gruppen einen entscheidenden Einfluß auf die Gesellschaft ausüben, so daß tatsächlich in Zukunft die Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer den österreichischen Bundesländern gehören würde. Dadurch ist auch die Möglichkeit gegeben, daß die Bundesländer durch diese Versicherungsanstalt einen gewissen Einfluß auf das gesamte Vertragsversicherungswesen Österreichs erhalten würden. Abgesehen davon, würden durch diesen Aktienankauf verschiedene zentralistische Bestrebungen durchquert oder zumindest erschwert werden.

Aus diesem Gesichtspunkt heraus hat der Finanzausschuß, der sich eingehend mit dieser Vorlage beschäftigt hat, dem Ankauf dieser Aktien durch das Land Steiermark zugestimmt, hat mich beauftragt, in der heutigen Sitzung den Antrag zu stellen, die Gesetzesvorlage Nr. 130 unverändert annehmen zu wollen.

Koch: Hohes Haus! Gestatten Sie mir, daß ich anlässlich dieser Vorlage wegen der Versicherungsanstalt ein Wort sage.

Wir stehen unter der dunklen Wetterwolke des Zusammenbruches der größten österreichischen Versicherungsanstalt. Gestatten Sie mir, obgleich ich auf dem Gebiete des Versicherungswesens ein schlichter Laie bin, Ihnen folgende Resolution vorzulegen (liest):

„Der steirische Landtag trägt die ganze Last und Verantwortung der hohen Bundesregierung gleichsam an vorderster Front und darum hat er Recht und Pflicht zu einem offenen Wort.“

Wir danken insbesondere unserem hochverehrten Herrn Bundeskanzler für sein energisches Ein- und Durchgreifen im Phönix-Skandal und versichern ihm, daß wir geschlossen und einmütig hinter ihm stehen, und bitten ihn, unbeirrbar weiterzufahren und die Eiterbeule der Korruption ganz zu öffnen und auszukrauchen und jede Veruntreuung öffentlicher oder anvertrauter Gelder auf das schärfste zu ahnden, wo und wer immer es sei. Prinz Eugens Geist tut allenthalben not! Nur so kann das schwer erschütterte Vertrauen der Bevölkerung zu den Geldinstituten, Versicherungsanstalten und zu dem unbeugsamen Gerechtigkeitswillen der Regierung, Veruntreuungen streng zu ahnden und vor allem Schuldiggewordene zur Wiedergutmachung heranzuziehen und die Spargroschen der arbeitenden Bevölkerung zu schützen, wieder hergestellt werden. Wir schliffen sonst ein gutes Stück weiter dem Bolschewismus zu.“ (Beifall.)

(Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.)

Präsident: Wir gelangen zu Punkt 5:

Mündlicher Bericht des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 134, Gesetz, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Bezirks- und Gemeindezuschlägen zur Landesgrundsteuer und Landesgebäudesteuer im Jahre 1936.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Gorbach.

Berichterstatter Dr. Gorbach: Hohes Haus! Das Gesetz, über das ich hier die Ehre habe zu referieren, betrifft die Bewilligung zur Einhebung von Bezirks- und Gemeindezuschlägen zur Landesgrundsteuer und Landesgebäudesteuer im Jahre 1936.

Ich erlaube mir, dazu zu bemerken, daß bereits im März 1936 eine Reihe von Gemeinden, die mehr als 200 Prozent Zuschläge zur Landesgrundsteuer und Landesgebäudesteuer beantragt hatten, die Zustimmung des Landtages erhalten haben. Die Gemeinden, die im vorliegenden Gesetzesentwurf näher bezeichnet sind, sind Nachzügler. Darunter findet sich auch die Stadtgemeinde Murau, der bereits im März 1936 die Bewilligung zur Einhebung von 300 Prozent zugesprochen worden ist. Ihr wird nunmehr die landesgesetzliche Ermächtigung erteilt, 400 Prozent einzuheben, weil sie mit den bisherigen Zuschlägen das Auslangen nicht finden konnte.

Der Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat diesem Gesetze die Zustimmung erteilt und ich bitte das hohe Haus, ebenfalls dafür zu stimmen.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident: Wir gelangen zu Punkt 6:

Mündlicher Bericht des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 135, Gesetz, betreffend die Regelung öffentlicher Sammlungen.

Berichterstatter ist Herr Abg. Krainer.

Berichterstatter Krainer: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesentwurf, Beilage Nr. 135, sieht eine Regelung der öffentlichen Sammlungen vor. Es ist zweifellos sehr zu begrüßen, daß sich die steirische Landesregierung entschlossen hat, das Sammelwesen gesetzlich zu regeln, damit der oft in letzter Zeit bemerkte Unfug eine Eindämmung erfährt und in jene Bahnen gelenkt wird, die dem Zwecke der Wohltätigkeit dienen sollen. Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht vor, daß alle Sammlungen auf Straßen, Gassen und Plätzen, in öffentlichen Gebäuden und Lokalen, von Haus zu Haus usw. einer Regelung unterzogen werden. Eine Anmeldepflicht existiert nicht für die anerkannten Religionsgemeinschaften und Religionsgesellschaften, ebenso nicht für das Sammeln in der Kirche durch Angehörige der Religionsgemeinschaften. Die Vereine, die katholischen Vereine, die in der katholischen Aktion verankert sind, können ihre Sammlungstätigkeit zum Zwecke der Förderung ihrer Vereinstätigkeit durchführen, nur haben sie die Verpflichtung, diese Sammlungen anzuzeigen. Sie unterliegen aber keinerlei Bewilligung.

Wir haben hier im § 3 einige Abänderungen heute in der begutachtenden Sitzung vorgenommen, die im stenographischen Protokoll ausscheiden. Dem Gesetze unterliegen nicht: alle Sammlungen, die vom Bürgermeister in Notstandsfällen angeordnet werden, wie bei Elementarereignissen, die landesüblich sind, bei Brandschäden, ebenso die Sammlungen in Betrieben für verunglückte Arbeiter und Angestellte, auch Sammlungen im Haus unter den Hausbewohnern und schließlich für Vereine, wenn nur unter den Mitgliedern gesammelt wird.

Der Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschuss hat sich gestern und heute eingehend mit dieser Vorlage befaßt und es wurden einige kleine Abänderungsanträge, die eine Klarstellung zur Folge haben sollen, gestellt; sie liegen ebenfalls der Beilage Nr. 135 zu den stenographischen Protokollen bei.

Ich beantrage namens des Ausschusses, der hohe Landtag wolle diesem Gesetze mit den Abänderungen seine Zustimmung geben.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident: Hoher Landtag! Der Herr Landesbauernführer und Landeshauptmann-Stellvertreter **Hollersbacher** hat mir den Wunsch übermittelt, ich möchte auf Grund der endgültigen Beratung und des Abschlusses des steirischen Jagdgesetzes sowohl dem hohen Landtage als auch insbesondere den Mitgliedern des volkswirtschaftlichen Ausschusses und den Herren

des Referates der Landeshauptmannschaft seinen verbindlichsten Dank aussprechen. Ich komme diesem Wunsche umso lieber nach, weil ich selbst feststellen konnte, mit welcher Zähigkeit, mit welcher Ausdauer und Objektivität die Mitglieder des hohen Ausschusses und die Herren der Landesregierung diese schwierige Materie beraten haben, und so lange und unverzagt, bis wirklich jene Grundlagen zustande kommen konnten und die nach unserer festen Überzeugung sich in weite Zukunft gedeihlich auswirken werden zum Wohle der heimischen Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und zur gedeihlichen Entwicklung der Heimat.

Auf Grund des Artikels 21, Absatz 3, der Landesverfassung 1934, beziehungsweise gemäß § 28, Absatz 3, der Geschäftsordnung des steiermärkischen Landtages beantrage ich, der hohe Landtag möge den Beschluss fassen, daß die Herbsttagung des steiermärkischen Landtages mit der heutigen Sitzung beendet ist. Ich bitte jene Abgeordneten, die mit diesem Antrage einverstanden sind, zum Zeichen der Zustimmung eine Hand zu erheben. (Geschieht.) Einstimmig angenommen.

Hohes Haus! Ich bin nicht in der Lage, Tag und Stunde sowie Tagesordnung der nächsten Sitzung jetzt schon bekanntzugeben. Ich werde daher die Einladung im schriftlichen Wege besorgen. Wird dagegen ein Einwand erhoben. (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall, es bleibt bei meinem Vorschlag. Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 17 Uhr 55 Minuten.)